



Vorlage Nr.: KTB/244

15.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	03.11.2004	46
Kreistag	Landrat	05.11.2004	44

Benennung stellvertretender Mitglieder für den Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Zur Vertretung des Kreises Recklinghausen im Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen werden die folgenden stellvertretenden Mitglieder benannt:

1. _____
2. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Nachdem die Bestimmungen zur Bildung der Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit zu Beginn des Jahres 2004 grundlegend neu geregelt worden waren hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.06.2004 vier ordentliche Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften vorgeschlagen.

Stellvertretende Mitglieder wurden zunächst nicht vorgeschlagen, da das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter gesondert geregelt werden sollte.

Nach der nunmehr vorliegenden Mitteilung der Agentur für Arbeit Recklinghausen kann nach § 374 Absatz 4 Satz 2 SGB III jede Gruppe bis zu zwei Stellvertreter benennen. Diese werden dann, ebenso wie die Mitglieder, vom Verwaltungsrat berufen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			
				i. V.
				gez. Scholze

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Sofern stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen bzw. benannt werden, sind folgende Angaben erforderlich:

Name, Vorname, genaue Funktionsbezeichnung, privater und dienstlicher Wohnort.

Mit der Benennung ist zugleich folgende schriftliche Bestätigung erforderlich:

1. Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in den Gruppen (§ 377 Absatz 2 Satz 2 SGB III) wurde bei der Benennung der Stellvertreter berücksichtigt.
2. Die nach § 378 SGB III (Berufungsfähigkeit) erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt.
3. Der als Anlage beigefügte Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.06.2003 zum Thema „Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden“ wurde beachtet.

Die Vorschrift des § 379 Absatz 4 SGB III (Beachtung des § Bundesgremienbesetzungsgesetzes – Doppelbenennung –) findet keine Anwendung.